

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE EBBS

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.11.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die beiden Ortsfriedhöfe der Gemeinde, und zwar für den Friedhof I (Gst 1 KG Ebbs, welcher sich bei der Pfarrkirche befindet, im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche Ebbs ist und von der Gemeinde Ebbs betrieben wird) und den Friedhof II (Gst 375/1 KG Ebbs, welcher sich nördlich des Gemeindeamtes befindet und im Eigentum der Gemeinde Ebbs steht).
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung folgender Verstorbener
 - a) Personen, die in der Gemeinde Ebbs verstorben sind, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
 - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
 - c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7/3) in einer Grabstätte des Friedhofs haben.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich ganztägig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkte

Öffnungszeiten sind bei den Eingängen der Friedhöfe entsprechend kundzumachen.

- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, Arbeitsmaschinen der Friedhofsverwaltung, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 4)
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Beschädigen (Verunreinigen) der Friedhöfe und deren Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art
 - f) das Lärmen und Spielen
 - g) das Sammeln von Spenden
 - h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde werktags in der Zeit von 8,00 bis 18,00 Uhr erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Reihengräber
 - b) Wandgräber
 - c) Urnennischen
- (2) Reihengräber: Alle Gräber (Einzel-/Doppelgräber) der Friedhöfe mit Ausnahme der Wandgräber und Urnennischen sind Reihengräber.
- (3) Wandgräber (Einzel-/Doppelwandgräber) sind Grabstätten, die an der Kirchenmauer (Friedhof I) liegen.

- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) An den Urnenwänden, falls eine Bestattung unterirdisch durchgeführt wird und in Erdgräbern dürfen ausschließlich Urnen/Aschekapseln beigesetzt werden, die vollkommen biologisch abbaubar sind. Die Erdbeisetzung von nicht verrottbaren Urnen ist nicht zulässig.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung von der Friedhofsverwaltung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Urnennischen sowie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in Reihengräbern und Wandgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Ortsfriedhof I (bei der Kirche, Ausmaß einschl. Grabeinfriedung):

Einzelgrab	Länge 130 cm	Breite 60 cm
Doppelgrab	Länge 130 cm	Breite 120 cm

Ortsfriedhof II (beim Gemeindeamt):

Einzelgrab	Länge 160 cm	Breite 110 cm
Doppelgrab	Länge 160 cm	Breite 160 cm
Urnennische	dafür vorgesehene Nische in der Urnenwand	

- a) Im Ortsfriedhof II werden bei den Flächen zwischen den Grabstätten seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich Natursteinplatten (Granit) verlegt und den Nutzungsberechtigten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Abdeckplatten bei den Urnennischen sind von den Nutzungsberechtigten auf deren Veranlassung und Kosten in Abstimmung an den vorhandenen Bestand zu beschaffen. Die Grablaternen bei den Urnenischen haben dieselbe Form und Bauart wie die bereits vorhandenen Grableuchten aufzuweisen.
- b) Einteilung der Felder und Festlegung der Höhen der Grabdenkmäler im Ortsfriedhof II:

Feld 1 (rechts neben Friedhofseingang): Es ist nur die Errichtung von Kreuzen (Grabmäler) in Metallausführung mit einer maximalen Höhe von 170 cm zulässig, wobei der dabei zur Ausführung gelangende Sockel in Stein untergeordnet zu sein hat und eine Höhe von max. 65 cm aufweisen darf.

Feld 2 (nördlich Feld 1 auf der Ostseite des Friedhofes): Es ist sowohl die Errichtung von Grabsteinen mit einer maximalen Höhe von 150 cm als auch von Grabkreuzen in Metall- bzw. Holz ausführung mit einer maximalen Höhe von 170 cm zulässig.

Feld 3 (angrenzend an die beiden Urnenwände auf der Westseite des Friedhofes): Es ist nur die Errichtung von Grabsteinen (auch mit einem gestalterisch untergeordneten Kreuz) bis zu einer maximalen Höhe von 150 cm zulässig.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter lit. b) genannten Personen
 - d) Ausnahmen in begründeten Fällen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 8

Das Benützungsrecht für sämtliche Gräber beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde mindestens 6 Monate vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn der Benützungsberechtigte mit der Bezahlung vorgeschriebener Friedhofsgebühren länger als 3 Monate im Verzug ist (das Benützungsrecht erlischt zudem nur, wenn die Friedhofsverwaltung im Mahnverfahren ausdrücklich auf die Folge des Erlöschens hingewiesen hat)
 - d) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung länger als 3 Monate seinen Pflichten nach § 12 Abs. 3 nicht nach kommt (das Benützungsrecht erlischt zudem nur, wenn die Friedhofsverwaltung in der Beauftragung ausdrücklich auf die Folge des Erlöschens hingewiesen hat)
 - e) bei Auflassung des Friedhofs. Jedes Recht auf eine Grabstätte erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte kein Einwand erhoben werden und keinerlei Entschädigungsforderung oder sonstiger Anspruch abgeleitet werden.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen vier Monaten zu räumen. Bauliche Anlagen (Grabmäler und Einfriedungen, Sträucher und Bäume) gehen sechs Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes in einem ordnungsgemäßen und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Zustand zu pflegen bzw. zu erhalten.

- (2) Insbesondere ist die Instandsetzung des Grabmales einschl. Einfassung und das Aufrichten des Grabmales – verursacht durch das Absinken des Grabmales, auch an betroffenen Nachbargräbern - nicht vom Nutzungsberechtigten des verursachenden Grabes sondern vom jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu veranlassen. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Schäden, die infolge von Setzungen nach dem Ausheben (Öffnen) von Gräbern - sowohl vom Grab des Benützungsberechtigten als auch einer benachbarten Grabstätte ausgehend – entstehen.
- (3) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Benützungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht binnen einer Frist von längstens 6 Monaten nachzukommen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
- (4) Anlässlich von Graböffnungen sind die Benützungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.

§ 13

- (1) Einer Bewilligung/Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind innerhalb angemessener Zeit zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden. Sie ist in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorzunehmen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen zehn Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mind. 220 cm gebettet ist. Ansonsten ist der erstbeigesetzte Sarg zu exhumieren und tiefer zu legen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnennischen als auch Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.
- (4) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Aufbahrungshalle

§ 16

Die Aufbahrungs- (Leichen) halle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund sanitätspolizeilicher Anordnungen. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 19

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Die Gemeinde Ebbs bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstähle an Gegenständen, welche in die beiden Ortsfriedhöfe eingebracht wurden.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Ebbs, am 25.11.2019

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
ÖkR Josef Ritzer

Angeschlagen am: 25.11.2019

Abzunehmen am: 31.12.2019

Abgenommen am: